

## **ORH-Bericht 2013 TNr. 14**

### **Einsatz der Polizei an Bayerns Grenzen und Flughäfen**

#### **Jahresbericht des ORH**

Seit dem Wegfall der Grenzkontrollen zur Republik Österreich und zur Tschechischen Republik bekämpft die Landespolizei mit spezialisierten Fahndungskräften (Schleierfahndung) gezielt die grenzüberschreitende Kriminalität. Ein effizienter Einsatz dieser Beamten wird dadurch eingeschränkt, dass sie z. B. zur Aufrechterhaltung des Schichtdienstes in Kleinstdienststellen für allgemeine polizeiliche Aufgaben herangezogen werden.

Die grenzpolizeilichen Aufgaben an den bayerischen Flughäfen sind Bundesaufgaben. Der Freistaat nimmt diese Aufgaben (außer am Flughafen München Franz-Josef-Strauß) ohne Kostenausgleich wahr und setzt dafür rd. 80 Vollzugsbeamte ein. Dies verursacht Kosten von 6 Mio. € jährlich.

#### **Beschluss des Landtags** vom 04. Juni 2013 (Drs. 16/16954 Nr. 2 e)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,

- bei der Fortentwicklung der Organisationsstruktur der polizeilichen Dienststellen an der Grenze zu Tschechien - unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation der Grenzreform - die sich verändernden Sicherheitsherausforderungen entsprechend zu berücksichtigen,
- die Verhandlungen mit dem Bund über die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Flughäfen möglichst rasch abzuschließen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2014 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr** vom 8. April 2016 (IC5-0756-22)

In seiner Stellungnahme berichtet das Staatsministerium von den zwischenzeitlich vorgenommenen Organisationsmaßnahmen und Sollstellenveränderungen in den Polizeipräsidien Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken. Hervorzuheben sei dabei insbesondere die künftige Errichtung einer Polizeiinspektion Fahndung in Selb mit zunächst 35 Sollstellen unter der Maßgabe, dass die

örtliche Polizeiinspektion Selb in die Polizeiinspektion Marktredwitz integriert werde.

Das Staatsministerium wies hinsichtlich der Erledigung von Bundesaufgaben durch Kräfte der Bayerischen Polizei ohne finanziellen Ausgleich darauf hin, dass die Prüfung der möglichen Auswirkungen einer Rückübertragung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Flughäfen noch nicht abgeschlossen werden können. In die Prüfung sei mit einzubeziehen, ob die Bundespolizei aufgrund der aktuellen Migrationsbewegungen in absehbarer Zeit in der Lage sein werde, die grenzpolizeilichen Aufgaben an den bayerischen Flughäfen zu übernehmen.

Die Staatsregierung habe die Bundesregierung ferner mit Schreiben vom 26.01.2016 aufgefordert, konkrete Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung des Flüchtlingsstroms zu ergreifen. Hierzu müssten die personellen Kapazitäten der Bundespolizei an den bayerischen Grenzen deutlich aufgestockt werden. Bayern habe sich bereit erklärt, die Bundespolizei erforderlichenfalls mit eigenen Kräften zu unterstützen. Vor dem Hintergrund dieser Forderungen sei beabsichtigt, im Hinblick auf die Frage der Rückübertragung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Flughäfen, zunächst die diesbezüglichen bundespolitischen Entwicklungen abzuwarten.

#### **Anmerkung des ORH**

Hinsichtlich der Fortentwicklung der Organisationsstruktur begrüßt der ORH die Stellungnahme des Staatsministeriums und sieht insoweit den Beschluss als erledigt an.

Allerdings lässt die Äußerung des Staatsministeriums zur Wahrnehmung von Bundesaufgaben durch den Freistaat keinerlei zielgerichtete Aktivitäten erkennen. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern wurde weder geändert noch gekündigt.

Die Haltung des Staatsministeriums, zunächst die „weiteren bundespolitischen Entwicklungen abzuwarten“ hält der ORH für nicht im finanziellen Interesse Bayerns. Ihr fehlt schon ein Mindestmaß an

zeitlicher Verbindlichkeit. Die Belastung des Bayerischen Haushalts durch die Übernahme von Bundesaufgaben ist unstrittig. Art. 104a GG legt ausdrücklich fest, dass im Bundesstaat derjenige die Kosten zu tragen hat, der für die Aufgabe zuständig ist. Bislang wurde nicht einmal ein klar erkennbarer Versuch unternommen, Ansprüche gegen den Bund geltend zu machen.

**Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 15. März 2017

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absatz 3 und 4 BayHO ersucht, die Verhandlungen mit dem Bund über die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Flughäfen möglichst rasch abzuschließen und dabei auch die Ansprüche des Freistaates gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 erneut zu berichten.

**Stellungnahmen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

vom 10. Januar 2019  
(C5-0756-22)

und vom 26. März 2019  
(C5-0756-1-191)

Das Innenministerium teilte mit, dass es grundsätzlich eine zeitnahe Rückübertragung der grenzpolizeilichen Aufgaben an den Flughäfen befürworte. Die Prüfung der Rückübertragung an den Bund konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden. Es weist insbesondere darauf hin, dass effektive Grenzkontrollen durch die Bundespolizei ohne Unterstützung der Bayerischen Polizei personell nicht zu leisten seien und daher die Übernahme von Bundesaufgaben bis auf Weiteres unumgänglich sei. Neben der bereits erfolgten (Neu-)Gründung der Bayerischen Grenzpolizei sei geplant, hierfür die personellen und sächlichen Ressourcen bei der Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden Kriminalität weiter auszubauen.

Das Innenministerium habe zum Zwecke des engen Austausches mit dem Bundesministerium und dem Bundespolizeipräsidium im November 2018 eine gemeinsame Projektgruppe eingerichtet.

Personelle Kapazitäten der Bundespolizei für den Einsatz an den bayerischen Grenzen seien aber weiterhin unabdingbar. Eine Rückübertragung grenzpolizeilicher Aufgaben an bayerischen Flughäfen und Verkehrslandeplätzen stehe somit in

Abhängigkeit zur Personalstärke der Bundespolizei.

Aussagen zur Möglichkeit einer Rückübertragung könnten daher erst dann getroffen werden, wenn Ergebnisse dieser Projektgruppe vorlägen. Mit Blick auf die Verkehrslandeplätze sei hierbei von Bedeutung, dass eine Rückübertragung nicht zu einseitigen Schließungen von Grenzübergangsstellen führen dürfe, ohne hierbei im Einzelfall die verkehrs- und strukturpolitische Bedeutung zu berücksichtigen.

#### **Anmerkung des ORH**

Der ORH bedauert, dass es dem Innenministerium erneut nicht gelungen ist, erkennbare Fortschritte in der Frage der Rückübertragung grenzpolizeilicher Aufgaben zu erreichen. Aus seiner Stellungnahme geht nicht hervor, inwieweit auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes mit dem gebotenen Nachdruck hingewirkt wurde. Dies wäre aber im Wege einer Änderungskündigung des Verwaltungsabkommens nach Auffassung des ORH binnen sechs Monaten und damit kurzfristig erreichbar.

Der ORH weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Freistaat allein seit seinem Bericht 2013 für den Personaleinsatz von rd. 85 Beamten an den Flughäfen und auch an den kleineren Verkehrslandeplätzen (für Non-Schengen-Flüge) hochgerechnet über 40 Mio. € an Personalkosten aufwenden musste. Da dies originäre Bundesaufgaben sind, hätte der Bund auch nach Art. 104a GG die Kosten tragen müssen.

Zu den vorgetragenen Schwierigkeiten einer Rückübertragung oder Kostenbeteiligung verweist der ORH auf die unproblematische Kündigung eines ähnlichen Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen über die Wahrnehmung der polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs in den Seehäfen Bremen und Bremerhaven. Nachdem die Landesregierung 2010 das Verwaltungsabkommen gekündigt hatte, wurden hier die grenzpolizeilichen Aufgaben in den Seehäfen

Bremen und Bremerhaven zum 01.01.2012 an die Bundespolizei übergeben. Das Land Bremen nimmt seither diese Aufgaben nicht mehr wahr.

Ein vergleichbares Verwaltungsabkommen mit dem Bund über die Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben unterhält derzeit nur die Freie und Hansestadt Hamburg.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 22. Mai 2019

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO aufgefordert, bis zum 30. November 2019 wie folgt zu berichten:

1. Wie sind die Zuständigkeiten im Verwaltungsabkommen insgesamt geregelt?
2. Wie gestaltet sich die Zuständigkeitsverteilung nach Ablauf der Konsultationen an bayerischen Flughäfen?
3. Welche Kosten entstehen überhaupt für den Freistaat Bayern durch die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes durch die Landespolizei, die nicht "Sowieso"-Kosten sind?